OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-301997/4/KLi

Datum:
Linz, 2. November 2018

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 2. Mai 2018 der S L, geb. x, x, x, x, vertreten durch Dr. T K, Rechtsanwalt, x, x, gegen den Berichtigungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 12. April 2018, GZ: Wi96-41-2017-Kw, wegen Übertretung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Berichtigungsbescheid vom 12. April 2018, GZ: Wi96-41-2017-Kw, wird ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (in der Folge: belangte Behörde) vom 22. Februar 2018, GZ: Wi96-41-2017-Kw, wurde der Beschwerdeführerin (Bf) eine Übertretung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG) in sieben Fällen vorgeworfen:

„Sie haben als Arbeitgeber und Inhaber des Einzelunternehmens x mit Sitz in M, x zu verantworten, dass folgende Arbeitnehmer von genannter Firma auf der Baustelle Brauerei V, H, x , beschäftigt wurden, ohne dass das nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zumindest zustehende Entgelt unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien geleistet wurde:

1. Herr M B, geb. x, StA. S, von 04.07.2016 bis 08.07.2016
2. Herr L H, geb. x, StA. S, von 11.05.2016 bis 08.07.2016
3. Herr P J, geb. x, StA. S, von 11.05.2016 bis 08.07.2016
4. Herr I K, geb. x, StA. S, von 06.07.2016 bis 08.07.2016
5. Herr P P, geb. x, StA. S, von 04.07.2016 bis 08.07.2016
6. Herr D S, geb. x, StA. S, von 11.05.2016 bis 08.07.2016
7. Herr D, geb. x, StA. S, von 01.05.2016 bis 08.07.2016

Die Unterentlohnung betrug je Arbeitnehmer zwischen 79,00 und 85,00% des zustehenden Entgelts.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften) verletzt:
§ 7e Abs. 3 iVm § 7i Abs. 5 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz BGBl. Nr. 459/1993 (AVRAG), idF. BGBl. I Nr. 94/2014“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Über die Bf werde eine Geldstrafe von je 2.000 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von je 33 Stunden gemäß § 7i Abs. 5 AVRAG verhängt. Ferner habe die Bf einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens von 1.400 Euro zu bezahlen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die im Spruch festgestellte Unterentlohnung von der Wiener Gebietskrankenkasse am 13.06.2016 zur Anzeige gebracht worden sei.

Von 16. August 2016 bis 1. September 2016 sei A K von der x s.r.o. mit Maurerarbeiten beschäftigt worden. Aus den Angaben der oben angeführten Arbeitnehmer sowie aus den glaubwürdigen Arbeitsverträgen ergebe sich, dass A K täglich acht Stunden als Maurer beschäftigt worden sei und dafür einen Monatslohn in der Höhe von 410 Euro erhalten habe. Der Stundenlohn habe demnach 2,37 Euro betragen. Der maßgebliche kollektivvertragliche Bruttolohn nach dem Kollektivvertrag habe sich im Jahr 2016 auf 13,64 Euro pro Stunde belaufen. A K sei von 16. August 2016 bis 1. September 2016 tätig gewesen. Unter Berücksichtigung der täglichen Arbeitszeit von acht Stunden würden sich

104 tatsächlich geleistete Stunden an 13 Arbeitstagen ergeben. Der Anspruchslohn laut Kollektivvertrag hätte demnach 1.418,56 Euro betragen. Dem stehe ein ausbezahlter Lohn in der Höhe von 246,19 Euro gegenüber. Die Unterentlohnung betrage daher 1.172,37 Euro bzw. ca. 82,5%.

Von 12. Juli 2016 bis 1. September 2016 sei J B von der x s.r.o. mit Maurerarbeiten beschäftigt worden. Aus den Angaben der oben angeführten Arbeitnehmer sowie aus den glaubwürdigen Arbeitsverträgen ergebe sich, dass J B täglich acht Stunden als Maurer beschäftigt worden sei und dafür einen Monatslohn in der Höhe von 410 Euro erhalten habe. Der Stundenlohn habe demnach 2,37 Euro betragen. Der maßgebliche kollektivvertragliche Bruttolohn nach dem Kollektivvertrag habe sich im Jahr 2016 auf 13,64 Euro pro Stunde belaufen. J B sei von 12. Juli 2016 bis 1. September 2016 tätig gewesen. Unter Berücksichtigung der täglichen Arbeitszeit von acht Stunden würden sich 293,2 tatsächlich geleistete Stunden an 15 Arbeitstagen ergeben. Der Anspruchslohn laut Kollektivvertrag hätte demnach 3.999,25 Euro betragen. Dem stehe ein ausbezahlter Lohn in der Höhe von 694,06 Euro gegenüber. Die Unterentlohnung betrage daher 3.305,18 Euro bzw. ca. 82,5%.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 20. März 2018 mit welcher das Straferkenntnis wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes und Rechtwidrigkeit in Folge Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften seinem ganzen Inhalt nach angefochten wird.

Die Behörde werfe der Bf Verletzungen des AVRAG vor. Die Verfolgungshandlung sei rechtswidrig. Die Bf sei nicht Inhaberin des Einzelunternehmens, sondern ihr Ehegatte, welcher ebenfalls bestraft worden sei. Die Bf habe nichts zu verantworten und sei für nichts zu bestrafen. Sämtliche angelastete Verwaltungsübertretungen seien falsch. Die durchgeführten Berechnungen seien falsch und die Tatanlastungen würden überhaupt nicht stimmen.

Die Bf stelle den Antrag, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge eine mündliche Verhandlung anberaumen, der Beschwerde Folge geben, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einstellen.

I.3. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 12. April 2018, GZ: Wi96-41-2017-Kw, führte die belangte Behörde aus, dass das Straferkenntnis dahingehend abgeändert werde, dass der der Bf zur Last gelegte Tatvorwurf korrigiert werde (Rechtsgrundlage: § 14 Abs. 1 VwGVG):

„Sie haben als handelsrechtliche Geschäftsführerin und somit Verantwortliche der x s.r.o. mit Sitz in M, x zu verantworten. dass folgende Arbeitnehmer auf der Baustelle G K, E, x, beschäftigt wurden, ohne dass vom 16.08.2016 bis zum 01.09.2016 das nach Gesetz,

Verordnung oder Kollektivvertrag zumindest zustehende Entgelt unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien geleistet wurde:

1. Herr A K, geb. x, StA. S
2. Herr J B, geb. x, StA. S

Die Unterentlohnung betrug je Arbeitnehmer rund 82,5% des zustehenden Entgelts.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 7e Abs. 3 iVm § 7i Abs. 5 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz BGBl. Nr. 459/1993 (AVRAG), idF BGBl. I Nr. 94/2014 iVm § 9 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idgF“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Über die Bf werde eine Geldstrafe von je 1.000 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von je 33 Stunden gemäß § 7i Abs. 5 AVRAG verhängt. Ferner habe die Bf einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens von 200 Euro zu bezahlen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, im Straferkenntnis sei der Tatvorwurf falsch ausgeführt worden. Dieser Irrtum sei offenbar aufgrund eines Versehens oder des technisch mangelhaften Betriebes einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage hervorgerufen worden. Somit sei der Beschwerde stattzugeben und der Tatvorwirf entsprechend der Anzeige der Wiener Gebietskrankenkasse abzuändern gewesen.

I.4. Mit Berichtigungsbescheid vom 12. April 2018, GZ: Wi96-41-2017-Kw, führte die belangte Behörde aus, dass das Straferkenntnis dahingehend abgeändert werde, dass der der Bf zur Last gelegte Tatvorwurf korrigiert werde (Rechtsgrundlage: § 62 Abs. 4 AVG).

„Sie haben als handelsrechtliche Geschäftsführerin und somit Verantwortliche der x s.r.o. mit Sitz in M, x zu verantworten. dass folgende Arbeitnehmer auf der Baustelle G K, E, x, beschäftigt wurden, ohne dass vom 16.08.2016 bis zum 01.09.2016 das nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zumindest zustehende Entgelt unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien geleistet wurde:

1. Herr A K, geb. x, StA. S
2. Herr J B, geb. x, StA. S

Die Unterentlohnung betrug je Arbeitnehmer rund 82,5% des zustehenden Entgelts.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 7e Abs. 3 iVm § 7i Abs. 5 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz BGBl. Nr. 459/1993 (AVRAG), idF BGBl. I Nr. 94/2014 iVm § 9 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idgF“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Über die Bf werde eine Geldstrafe von je 1.000 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von je 33 Stunden gemäß § 7i Abs. 5 AVRAG verhängt. Ferner habe die Bf einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens von 200 Euro zu bezahlen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, im Straferkenntnis sei der Tatvorwurf falsch ausgeführt worden. Dieser Irrtum sei offenbar aufgrund eines Versehens oder des technisch mangelhaften Betriebes einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage hervorgerufen worden. Somit sei der Beschwerde stattzugeben und der Tatvorwirf entsprechend der Anzeige der Wiener Gebietskrankenkasse abzuändern gewesen.

I.5. Dagegen richtet sich der Vorlageantrag bzw. die Beschwerde vom 2. Mai 2018, mit welchem bzw. mit welcher die Beschwerdevorentscheidung bzw. der Berichtigungsbescheid bekämpft werden.

In Bezug auf den Vorlageantrag bringt die Bf vor, die belangte Behörde verletze damit ihren Entscheidungsspielraum, indem sie nunmehr erstmalig einen vollkommen anderen Sachverhalt unterstelle. Der Bf werde vorgeworfen, als handelsrechtliche Geschäftsführerin zwei Arbeiter auf einer Baustelle beschäftigt zu haben, ohne ihnen das kollektivvertraglich gebührende Entgelt zu bezahlen.

Die Abänderungsmöglichkeit im Rahmen der Beschwerdevorentscheidung gehe nicht so weit, dass sie einen vollkommen neuen Sachverhalt mit vollkommen neuen Verfolgungshandlungen vorwerfe und erstmalig eine Bestrafung erlasse. Es könne auch nicht sein, dass für derartige erstmalige Verfolgungshandlungen dann nur eine Rechtsmittelfrist von 14 Tagen im Rahmen eines Vorlageantrages möglich sei.

In der Verfolgungshandlung sei kein Zeitraum ersichtlich, innerhalb welchem die Arbeiter auf der Baustelle tätig gewesen sein sollten. Die spruchgemäße Erfassung eines Zeitraumes von 16. August 2016 bis 1. September 2016 innerhalb welchem das Entgelt nicht bezahlt worden sei, ersetze nicht den Zeitraum, innerhalb welchem die Arbeiter auf der Baustelle gearbeitet hätten.

Die belangte Behörde wende außerdem Gesetzesbestimmungen an, die bereits seit Jahren außer Kraft seien und zeige dies, dass die belangte Behörde rechtswidrig vorgehe.

Die Bf stelle daher den Antrag, auf Vorlage der Beschwerde. Das Verwaltungsgericht möge der Beschwerde bzw. dem Vorlageantrag Folge geben, das Straferkenntnis bzw. den neuen Ausspruch in der Beschwerdevorentscheidung beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einstellen.

In eventu werde auch eine Beschwerde gegen die bescheidmäßige Absprache mittels Berichtigungsbescheid erhoben. Die Entscheidung werde sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach vollinhaltlich wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhalts und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften bekämpft.

Inhaltlich werde dazu auf die Ausführungen im Vorlageantrag verwiesen. Die Bf bestreite auch, die nunmehr in der Beschwerdevorentscheidung verfolgte Tathandlung gesetzt zu haben. Die Bf stelle daher den Antrag, das Verwaltungsgericht möge der Beschwerde Folge geben, das Straferkenntnis bzw. den neuen Ausspruch in der Beschwerdevorentscheidung beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einstellen.

Die belangte Behörde habe gleichzeitig zur gleichen Geschäftszahl auch einen Berichtigungsbescheid erlassen. Auch dagegen erhebe die Bf Beschwerde, wie zur Beschwerdevorentscheidung. Hinzu komme die Gefahr, dass die belangte Behörde durch ihr zweifaches Vorgehen, nämlich einen Berichtigungsbescheid und eine Beschwerdevorentscheidung, eine Doppelbestrafung durchführe und zweimal eine Strafe von je 2.000 Euro für den gleichen Sachverhalt verhänge.

Hinsichtlich des Berichtigungsbescheides werde beantragt, der Beschwerde Folge zu geben, die Strafe im Berichtigungsbescheid ersatzlos zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

I.6. Mit undatiertem Vorlageschreiben, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt am 12. Juli 2018, legte die belangte Behörde den Bezug habenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.7. Mit der vorliegenden Entscheidung wird über den Berichtigungsbescheid bzw. die dagegen erhobene Beschwerde entschieden. Die Entscheidung über die Beschwerdevorentscheidung bzw. den dagegen erhobenen Vorlageantrag ergeht gesondert.

I.8. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat die Wiener Gebietskrankenkasse am Verfahren beteiligt und dieser die Möglichkeit einer Stellungnahe bis zum 30. Oktober 2018 eingeräumt.

Die Wiener Gebietskrankenkasse hat innerhalb dieser Frist von der Möglichkeit einer Stellungnahme nicht Gebrauch gemacht.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 22. Februar 2018, GZ: Wi96-41-2017-Kw, wurde der Beschwerdeführerin (Bf) eine Übertretung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG) in sieben Fällen vorgeworfen und über die Bf eine Geldstrafe von je 2.000 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von je 33 Stunden gemäß § 7i Abs. 5 AVRAG verhängt. Auf die Darstellung zu Punkt I.1. wird verwiesen.

II.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 20. März 2018 mit welcher das Straferkenntnis wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes und Rechtwidrigkeit in Folge Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften seinem ganzen Inhalt nach angefochten wird. Auf die Darstellung zu Punkt I.2. wird verwiesen.

II.3. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 12. April 2018, GZ: Wi96-41-2017-Kw, führte die belangte Behörde aus, dass das Straferkenntnis dahingehend abgeändert werde, dass der der Bf zur Last gelegte Tatvorwurf korrigiert werde (Rechtsgrundlage: § 14 Abs. 1 VwGVG). Auf die Darstellung zu Punkt I.3. wird verwiesen.

II.4. Mit Berichtigungsbescheid vom 12. April 2018, GZ: Wi96-41-2017-Kw, führte die belangte Behörde aus, dass das Straferkenntnis dahingehend abgeändert werde, dass der der Bf zur Last gelegte Tatvorwurf korrigiert werde (Rechtsgrundlage: § 62 Abs. 4 AVG). Auf die Darstellung zu Punkt I.4. wird verwiesen.

II.5. Dagegen richtet sich der Vorlageantrag bzw. die Beschwerde vom 2. Mai 2018, mit welchem bzw. mit welcher die Beschwerdevorentscheidung bzw. der Berichtigungsbescheid bekämpft werden. Auf die Darstellung zu Punkt I.5. wird verwiesen.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der Verfahrensgang, der auch den entscheidungswesentlichen Sachverhalt bildet, ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem Akt der belangten Behörde und ist unstrittig. Daher erübrigen sich weitere Ermittlungen.

III.2. Die Frage, ob der Tatvorwurf bzw. der Spruch des ursprünglichen Straferkenntnisses einer Berichtigung gemäß § 62 Abs. 4 AVG zugänglich ist, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

IV. Rechtslage:

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG kann die Behörde Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigen.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. § 62 Abs. 4 AVG ermöglicht die Berichtigung von bestimmten Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreib-, Tipp- oder Rechenfehlern; ferner können auch diesen gleichzuhaltende Fehler, nämlich offenbar auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeiten, behoben werden.

Fraglich ist im vorliegenden Fall, ob die Divergenz zwischen Spruch und Begründung des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses bzw. der Vorwurf eines falschen Spruches einer Berichtigung zugänglich sind.

V.2. Die Berichtigungsfähigkeit eines Bescheides setzt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zweierlei voraus, nämlich erstens, dass eine auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeit vorliegt, und zweitens deren Offenkundigkeit (VwSlg. 8554 A/1974; 13.233 A/1990; VwGH 24.9.1997, 96/12/0195). Eine auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeit in diesem Sinn liegt dann vor, wenn in der ursprünglichen Entscheidung der Gedanke, den die Behörde offenbar aussprechen wollte, unrichtig wiedergegeben wurde, wenn also die zu berichtigende Entscheidung dem Willen der Behörde offenbar so nicht entsprochen, sondern sich diese deutlich erkennbar bloß im Ausdruck vergriffen hat. Demgemäß gestattet § 62 Abs. 4 AVG nach der Judikatur des VwGH lediglich die Bereinigung solcher textlicher Unstimmigkeiten, die den wahren Sinn des Bescheides nicht in Frage stellen dürfen (vgl. VwSlg. 13.233 A/1990; VwGH 15.11.1999, 96/10/0185; 25.5.2004, 2002/11/0026), sondern die den richtigen Gedanken der Behörde lediglich falsch ausdrücken (VwGH 24.9.1997, 96/12/0195; 25.5.2004, 2002/11/0026), weil sie aus dem inhaltlichen Zusammenhang heraus als ein bloßes Versehen bei der Textierung ins Auge springen. Schon aus diesen Aussagen des VwGH geht hervor, dass seiner Ansicht nach nicht nur klar erkennbar sein muss, dass der Behörde ein Fehler unterlaufen ist, sondern auch, welchen Inhalt der Bescheid nach ihrem Willen haben sollte. [Hengstschläger/Leeb, AVG § 62 Rz 45 f (Stand 1.7.2005, rdb.at]

Durch die Berichtigung eines Bescheides darf dessen Inhalt, sei es in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht, nicht verändert werden. § 62 Abs. 4 AVG bietet weder die Möglichkeit für eine inhaltlich berichtigende oder erklärende Auslegung des Spruches oder der Begründung, noch kann eine unrichtige rechtliche Beurteilung eines richtig angenommenen Sachverhaltes oder ein unrichtig angenommener

Sachverhalt oder ein Fehler in der Beweiswürdigung berichtigt werden. Die Berichtigung eines Bescheides ist also nicht zulässig, wenn dadurch eine Rechtswidrigkeit – wie etwa ein Widerspruch zwischen Spruch und Begründung eines Bescheides beseitigt werden soll (VwGH 7.3.1996, 95/09/0298). [Hengstschläger/Leeb, AVG § 62 Rz 49 (Stand 1.7.2005, rdb.at]

V.3. Ein Bescheid kann daher etwa dann nach § 62 Abs. 4 AVG berichtigt werden, wenn die Behörde auf Grund eines Antrages auf Gewährung von Notstandshilfe im Spruch den Antrag auf Arbeitslosengeld abweist, in der Begründung aber darlegt, warum der Anspruch auf Notstandshilfe nicht gegeben war (VwGH 29.6.1999, 98/0210; siehe auch zum umgekehrten Fall – VwGH 15.11.2000, 2000/08/01369). [Hengstschläger/Leeb, AVG § 62 Rz 47 (Stand 1.7.2005, rdb.at]

In seinem Erkenntnis vom 15. November 2000, 2000/08/0136 führte der Verwaltungsgerichtshof dazu Nachfolgendes aus:

„Nach der Begründung im Berufungsbescheid geht die Behörde von einem Antrag auf Notstandshilfe aus, der zu Recht mangels Verfügbarkeit abzuweisen gewesen sei. Bei dieser Sachlage handelt es sich bei der Verwendung des Ausdruckes „Arbeitslosengeld“ statt „Notstandshilfe“ im Spruch des Berufungsbescheides um eine offenbar auf einem Versehen beruhende (auch dem Berufungswerber selbst erkennbare) Unrichtigkeit (um ein offenkundiges Vergreifen im verwendeten Ausdruck), die (das) nicht nur die erstinstanzliche Behörde, sondern auch die Berufungsbehörde zur jederzeitigen Berichtigung von Amts wegen berechtigte.“

V.4. Im vorliegenden Fall sind die Voraussetzungen für eine Berichtigung – erstens, eine auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeit und zweitens deren Offenkundigkeit – nicht erfüllt. Von einem Versehen kann schon deshalb nicht ausgegangen werden, zumal in dem verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis ein mit der Begründung in Widerspruch stehender Spruch beinhaltet ist. Der Spruch und die Begründung beziehen sich auf unterschiedliche Lebenssachverhalte, die jeweils für sich gesehen den Gegenstand des Straferkenntnisses bilden könnten. Somit ist auch nicht erkennbar (bzw. nicht offenkundig) ob der vom Spruch oder aber von der Begründung umfasste Lebenssachverhalt den Verfahrensgegenstand bilden sollte.

Von einem bloßen Vergreifen im Ausdruck kann ebenfalls keine Rede sein, zumal für die Berichtigung der gänzliche Austausch des Spruches und Ersatz durch einen anderen Spruch erforderlich war. Somit handelte es sich nicht bloß um die Behebung einer offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeit, bzw. um ein Vergreifen im Ausdruck, sondern um den Austausch eines gesamten Tatvorwurfes (Täterbeschreibung, Tatort, Tatzeit, betroffene Arbeitnehmer und Anzahl derselben, Höhe der Unterentlohnung).

Im Ergebnis war die Divergenz zwischen dem Spruch und der Begründung im ursprünglichen Straferkenntnis einer Berichtigung nicht zugänglich und von einer Berichtigung iSd § 62 Abs. 4 AVG nicht mehr gedeckt.

V.5. Der Beschwerde gegen den Berichtigungsbescheid war der Folge zu geben und dieser ersatzlos zu beheben.

Die Beschwerde gegen das ursprüngliche Straferkenntnis bzw. der Vorlageantrag gegen die dem Berichtigungsbescheid inhaltlich entsprechende Beschwerdevorentscheidung bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht insbesondere im Einklang mit der einhelligen und nicht widersprüchlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Voraussetzungen einer Berichtigung (VwSlg. 8554 A/1974; 13.233 A/1990; VwGH 24.9.1997, 96/12/0195; 15.11.1999, 96/10/0185; 25.5.2004, 2002/11/0026) bzw. zur Unzulässigkeit einer Berichtigung (VwGH 7.3.1996, 95/09/0298). Auch steht die vorliegende Entscheidung im Einklang mit der Rechtsprechung zum bloßen „Vergreifen im Ausdruck“ (VwGH 29.6.1999, 98/0210; 15.11.2000, 2000/08/01369). Im Sinne dieser Rechtsprechung und der insofern geklärten Rechtslage war eine Bescheidberichtigung nicht zulässig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt schon deshalb nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer